

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) i. V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und § 4 der Verbandssatzung vom 14.07.2011 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld am 25.07.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.662.852
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.827.634
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>835.218</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>0</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.389.986
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.173.426
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>1.216.560</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.304.495
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.173.095
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>131.400</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>1.347.960</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	131.400
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>- 131.400</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>1.216.560</b>

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**0**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**30.000**

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**500.000**

### **§ 5 Beiträge der Mitglieder**

Die Betriebskostenumlage in Höhe von 1.096.660 € wird nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Die Abschreibungsumlage mit 1.216.560 € (für 2023: 381.342 € und Nachholung für 2020 – 2022: 835.218 €. Bei der Abschreibungsumlage handelt es sich um Nettobeträge, bei denen die Auflösungen von den Abschreibungen bereits abgezogen wurden) wird zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Die Zinsumlage für Investitionskredite in Höhe von 29.226 € wird nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nur auf die kreditfinanzierenden Mitglieder entsprechend den tatsächlichen Schuldenständen zum 31.12. des Vorjahres umgelegt. Die Deckung der Investitionskosten erfolgt nach § 13 Abs. 1 und 5 der Verbandssatzung durch eine Barumlage in Höhe von 1.173.095 € und eine Tilgungsumlage in Höhe von 131.400 €.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 21.09.2023, Az.: RPS14-2207-15/6/67, gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung bestätigt und den in § 4 der Haushaltssatzung auf 500.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Kassenkredite gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2023 liegt gemäß § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit von Mittwoch, 04.10.2023 bis Donnerstag, 12.10.2023 – je einschließlich – beim Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Thomas Häfele, Rathaus Neresheim, Zimmer 204, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Neresheim, 29.09.2023  
gez. Thomas Häfele  
Verbandsvorsitzender